

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2009-09-29

Dezernat/ Amt: II / Fd für Geoinformation
und Bodenordnung
Bearbeiter: Herr Frisch
Telefon: 03874/ 624 - 2800

Beschlussvorlage Drucksache Nr.

00113/2009

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss
Stadtvertretung

Betreff

Wahl der Umlegungsausschussmitglieder der Stadtvertretung / Beschluss zu den Befugnissen des Umlegungsausschusses der Landeshauptstadt Schwerin

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung wählt als Mitglieder bzw. stellvertretende Mitglieder im Umlegungsausschuss der Landeshauptstadt Schwerin gemäß dem Vorschlag der Fraktionen:

- Herrn Dr. Hagen Brauer (CDU/FDP-Fraktion)
- Herrn Thoralf Menzlin (Fraktion Die Linke)
- Herrn Frank Fischer (SPD-Fraktion)
- Herrn Rolf Steinmüller (Fraktion Unabhängige Bürger)

Die beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen sind Mitglieder des Umlegungsausschusses. Die beiden weiteren Kandidaten sind stellvertretende Mitglieder des Umlegungsausschusses. Der von der Stimmenzahl Drittplazierte vertritt den Erstplazierten und der Viertplazierte den Zweitplazierten.

Die Stadtvertretung beschließt dem am 27.11.1992 durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung (DS 599/92) gebildeten ständigen Umlegungsausschuss mit selbstständigen Entscheidungsbefugnissen für die Durchführung von Umlegungen und Vereinfachten Umlegungen die der Umlegungsstelle nach den §§ 47 bis 79 des Baugesetzbuches zustehenden Befugnisse zu übertragen.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

In § 2 (1) Umlegungsausschusslandesverordnung (UmlAVO M-V) regelt der Landesgesetzgeber die Zusammensetzung von Umlegungsausschüssen. Neben drei Fachmitgliedern besteht der Umlegungsausschuss aus zwei Mitglieder der Stadtvertretung. Die Mitglieder des Umlegungsausschusses haben jeweils einen Vertreter, der die gleichen Voraussetzungen erfüllt.

In der letzten Wahlperiode waren die Stadtvertreter Herr Gerd Krause (CDU/FDP-Fraktion), Frau Ruth Frank (Fraktion Die Linke) Mitglieder und Herr Frank Fischer (SPD-Fraktion) und Herr Rolf Steinmüller (Fraktion Unabhängige Bürger) stellvertretende Mitglieder des Umlegungsausschusses.

Durch die Neuwahl der Stadtvertretung sind nach § 3 Umlegungsausschusslandesverordnung (UmlAVO M-V) die der Stadtvertretung angehörenden Mitglieder des Umlegungsausschusses und deren Stellvertreter für die Dauer der Wahlperiode der Stadtvertretung neu zu wählen. Die gewählten Umlegungsausschussmitglieder aus der Stadtvertretung bleiben bis zur Neuwahl ihrer Nachfolger auch über die Wahlperiode hinaus im Amt.

Mit der Novellierung der Umlegungsausschussverordnung Ende 2006 hat der Landesgesetzgeber auf der Grundlage der Verordnungsermächtigung in § 46 Baugesetzbuch (BauGB) unter anderem die Befugnisse der Umlegungsausschüsse entsprechend dem in den anderen Bundesländern geltenden Standard neu geregelt. Nach der bisherigen Fassung der Umlegungsausschussverordnung war die Gemeinde sowohl für die Anordnung der Umlegung (§ 46 Abs. 1 BauGB) als auch für den Beschluss zur Einleitung der Umlegung (§ 47 BauGB) zuständig.

Die Anordnung der Umlegung ist die Entscheidung, ob eine Umlegung das geeignete Verfahren zur Verwirklichung eines Bebauungsplanes oder für eine geordnete städtebauliche Entwicklung ist. Diese wichtige und grundlegende Entscheidung ist durch das Baugesetzbuch dem politische Entscheidungsgremium - der Stadtvertretung - vorbehalten. Sie stellt den Arbeitsauftrag für den Umlegungsausschuss dar, die rechtlichen und inhaltlichen Voraussetzungen für die Einleitung eines Umlegungsverfahrens zu prüfen.

Das Ergebnis dieser Prüfung - der Beschluss zur Einleitung der Umlegung - ergänzt die Anordnung durch die genaue Abgrenzung des Verfahrensgebietes. Soweit eine Gemeinde einen Umlegungsausschuss zur Durchführung von Umlegungsverfahren bildet, ist es auf Grund seiner Zusammensetzung sinnvoll und aufwandsmindernd, dass dieser den Beschluss über die Einleitung der Umlegung fasst. Der Landesgesetzgeber hat daher diese Befugnis mit Wirkung vom 15.11.2006 den Umlegungsausschüssen übertragen (§ 4 (2) UmlAVO M-V). Die Stadtvertretung kann sich davon abweichend den Beschluss über die Einleitung des Umlegungsverfahrens nach § 47 BauGB mit dem Beschluss über die Bildung des Umlegungsausschusses oder mit der Anordnung der Umlegung nach § 46 (1) BauGB vorbehalten.

Bisher hat der Umlegungsausschuss der Landeshauptstadt Schwerin von den erweiterten Befugnissen keinen Gebrauch gemacht. Da in § 8 Umlegungsausschusslandesverordnung eine Überleitung hierzu nicht geregelt ist, bedarf es zur Übertragung eines ausdrücklichen Beschlusses der Stadtvertretung in Ergänzung des Beschlusses zur Bildung des Umlegungsausschusses vom 27.11.1992 (DS 599/92).

Weitere Informationen zum Umlegungsausschuss und seiner Arbeit finden Sie unter www.schwerin.de/umlegungsausschuss. Das Baugesetzbuch und die Umlegungsausschusslandesverordnung unter folgenden den Adressen bei Juris im Internet:

BauGB

<http://bundesrecht.juris.de/bbaug/BJNR003410960.html#BJNR003410960BJNG001403301>

Umlegungsausschusslandesverordnung

http://mv.juris.de/mv/gesamt/UmlegAusschV_MV_2006.htm#UmlegAusschV_MV_2006_rahmen

2. Notwendigkeit

3. Alternativen

4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien

5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

6. Finanzielle Auswirkungen

Anlagen

keine

gez. Dr. Wolfram Friedersdorff
Beigeordneter

gez. Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin